



Breslauer Kreisblatt.

Siebenundzwanzigster Jahrgang.

Sonnabend, den 11. Februar 1860.

Bekanntmachungen.

Betrifft Uebung der schiffahrttreibenden Reservisten etc.

Das Königliche Landraths-Amt benachrichtigen wir hierdurch, daß zufolge einer durch den Herrn Ober-Präsidenten uns zugegangenen Mittheilung des Königlichen General-Kommandos des 6. Armeecorps, die Uebung der schiffahrttreibenden und nachzuübenden Mannschaften in dem Zeitraume vom 10. bis 23. Februar c. stattfinden wird.

Breslau, den 26. Januar 1860.

Königliche Regierung. Abtheilung des Innern.
gez. v. Gök.

Vorstehende Verordnung ist denjenigen Reservisten und Landwehr-Männern, welche Schiffahrt treiben, durch die betreffenden Dorfgerichte bekannt zu machen.

Breslau, den 3. Februar 1860.

Die bürgerliche Gültigkeit der jüdischen Ehe betreffend.

Nach § 14 des Gesetzes vom 23. Juli 1847, über die Verhältnisse der Juden, tritt die bürgerliche Gültigkeit der jüdischen Ehen mit dem Zeitpunkte der Eintragung in das vom Richter geführte Register ein; der Eintragung in das letztere aber muß nach §§ 12, 13, a. a. D. außer dem Nachweise des gerichtlich erfolgten Aufgebots, die persönliche Erklärung der Brautleute vor dem Richter vorangehen, daß sie fortan als ehelich mit einander verbunden, sich betrachten wollen.

Die Trauung jüdischer Brautpaare vor einem Rabbiner, oder einem andern, nach den jüdisch-religiösen Satzungen dazu befähigten Israeliten, hat dagegen gesetzlich nicht die Kraft, eine civilrechtlich gültige Ehe zu begründen und sofern daher die Eintragung in das gerichtliche Register nicht vorangegangen ist oder hinzutritt, bleibt eine solche Verbindung ohne den gesetzlichen Schutz und die rechtlichen Wirkungen einer Ehe.

Gleichwohl geschieht es, theils aus Unkenntniß der gesetzlichen Vorschriften, theils aus Nachlässigkeit nicht selten, daß jüdische Brautpaare, nachdem sie das gerichtliche Aufgebot nachgesucht, die Trauung vor den jüdischen Schriftgelehrten zur Eingehung einer gültigen Ehe für genügend halten, und es unterlassen, die Eintragung der Ehe in das gerichtliche Register unter Angabe der zu diesem Zweck im § 13 a. a. D. vorgeschriebenen Erklärung zu verlangen. In einigen Landestheilen ist dieser Uebelstand häufiger, in andern minder häufig hervorgetreten. — Die öffentliche Ordnung aber erheischt, daß den daraus entstehenden Folgen — dem Abschluß ungesetzlicher Geschlechtsverbindungen und der Unsicherheit des Familienrechts — möglichst überall vorgebeugt, die Versäumniß der gerichtlichen Eintragung aber vermieden werde.

In Folge eines Erlasses der Königl. Ministerien der geistlichen, Unterrichts- und Medicinal-Angelegenheiten und des Innern vom 31. Dezember v. J., weisen wir auf die oben bezeichneten, zur gültigen Eingehung jüdischer Ehen erforderlichen gerichtlichen Akte und die Folgen ihrer Nichtbeachtung hiermit besonders hin, und fordern die jüdische Bevölkerung zur Befolgung jener gesetzlichen Vorschriften auf.
Breslau, den 14. Januar 1860.

Königliche Regierung, Abtheilung des Innern.

Vorstehende im Amtsblatt Stück 5, S. 26, abgedruckte Verordnung der Königl. Regierung bringe ich zur Kenntniß der Polizei- und Ortsbehörden, insbesondere der jüdischen Bevölkerung des Kreises.
Breslau, den 6. Februar 1860.

Die fünfte Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 betreffend.

In der gestern und heute öffentlich bewirkten fünften Verloosung der Staats-Prämien-Anleihe vom Jahre 1855 sind auf diejenigen 2000 Schuldverschreibungen, welche zu dem am 15. September v. J. gezogenen 20 Serien gehören, die in der beiliegenden Liste aufgeführten Prämien gefallen.

Die Besitzer dieser Schuldverschreibungen werden aufgefordert, den Betrag der Prämien, vom 2. April d. J. ab, in den Vormittagsstunden von 9 bis 1 Uhr bei der Staatsschulden-Zilgungskasse hiersebst, Drantienstraße 94, gegen Quittung, wozu Formulare daselbst unentgeltlich verabfolgt werden, und gegen Rückgabe der Schuld-Verschreibungen nebst den dazu gehörigen Coupons Ser. I Nr. 5 bis 8 über die Zinsen vom 1. April 1859 ab, welche nach dem Inhalte der Schuldverschreibungen unentgeltlich abzuliefern sind, zu erheben. Der Betrag der etwa fehlenden Coupons wird vom Prämienbetrage zurückbehalten.

Auswärtige, welche die Prämien bei einer Regierungs-Haupt-Kasse in Empfang zu nehmen wünschen, haben dieser die Schuldverschreibungen vom 1. März d. J. ab einzureichen, und können bei derselben sodann den Betrag der Prämien am 2. April, gegen eine, den Empfang aus der Staatsschulden-Zilgungskasse bescheinigende Quittung, erheben.

In einen Schriftwechsel können wir uns wegen der Prämien-Auszahlung nicht einlassen, und es werden daher Eingaben, welche diesen Gegenstand betreffen, ohne Weiteres portopflichtig zurückgesendet werden.

Aus bereits früher verloosten und gekündigten Serien, und zwar aus

Ser. 607, 1279, 1328, 1356, 1418, 1441 (1te Verloosung 1856);

Ser. 42, 55, 79, 169, 180, 182, 211, 316, 319, 390, 391, 411, 443, 469, 542, 715, 722, 815, 855, 863, 1209 (2te Verloosung 1857).

Ser. 146, 162, 570, 770, 782, 789, 890, 971, 1039, 1121, 1184, 1284, 1364, 1420 (3te Verloosung 1858);

Ser. 106, 198, 218, 263, 267, 279, 286, 303, 327, 483, 534, 543, 547, 555, 632, 702, 764, 797, 938, 958, 1010, 1042, 1045, 1084, 1218, 1480, 1487, 1495

(4. Verloosung 1859),

sind viele Schulverschreibungen bis jetzt noch nicht realisirt. Die Inhaber derselben werden zur Vermeidung weiteren Zins-Verlustes an die baldige Erhebung ihrer Kapitalien erinnert.

Berlin, den 17. Januar 1860.

Haupt-Verwaltung der Staats-Schulden.
gez. Natan. Gamet. Günther.

Indem wir obige Bekanntmachung der Haupt-Verwaltung der Staatsschulden hierdurch zur Kenntniß des Publikums bringen, machen wir mit Bezug auf den Schluß derselben, wiederholt auf die Nachteile und Verluste aufmerksam, welche den dabei Betheiligten in dem Falle erwachsen, wenn die Beträge der jetzt oder schon früher ausgelosten Schulverschreibungen nicht rechtzeitig in Empfang genommen werden, indem die über die zur Erhebung festgesetzten Termine fortbezogenen Zinsen zurückerstattet werden müssen.

Ein Verzeichniß der jetzt oder schon früher ausgelosten Schulverschreibungen, wie solches diesem Stück des Amtsblattes beigegeben worden, liegt außerdem in unserer Haupt-Kasse, in unserer Instituten-Haupt-Kasse, in dem Bureau des hiesigen Polizei-Präsidii, der Landraths-Aemter, der Kreis-Steuer- und anderer von uns ressortirenden Kassen, in den Amtslokalen der Magisträte und deren Kammerei-Kassen zur Einsicht vor, sowie ein solches hier in der Stadt Breslau ferner noch in dem Central-Bureau für Staats-Papiere der Banquiers Schreyer und Eisner (Ring Nr. 37) zu gleichem Zwecke ausgelegt ist.

Breslau, den 30. Januar 1860.

Königliche Regierung.

Vorstehende Bekanntmachung im Amtsblatte Stück 5 vom 3. Februar c., S. 25 und 26, bringe ich zur Kenntniß des Kreises, insbesondere der Verwalter milder Stiftungen.

Breslau, den 6. Februar 1860.

Die Versendung der Uebungs-Ordres betreffend.

Mit dieser Nummer des Kreisblattes erhalten die Dorfgerichte

Klein-Mocheln die Uebungs-Ordres für Langner.

Kadwanitz = = = Kirchner.

Malkwitz = = = Stelzer.

Zweibrodth = = = Stiller.

Herrmannsdorf = = = Hamann.

Unchristen = = = Hiersemann.

Pol.-Peterwitz = = = Mitmann.

Münchwitz = = = Sausner.

Seraffelwitz = = = Markus.

Meleschitz = = = Ugunde.

mit dem Auftrage, die Aushändigung derselben an die Genannten alsbald zu veranlassen, und daß dies geschehen, bis 1. März c. unerinnert an das landrätliche Bureau anzuzeigen.

Breslau, den 6. Februar 1860.

Aufkündigung Schlesiſcher Pfandbriefe.

Ich mache die Inhaber Schlesiſcher Pfandbriefe auf das dem Amtsblatte Stück 4 beigelegte Verzeichniß gekündigter und Johanni d. J. von der Landschaft einzulösender Pfandbriefe, und die betreffende Bekanntmachung der Schlesiſchen General-Landschafts-Direction vom 15. Januar a. c. (S. 23) hierdurch noch ganz besonders aufmerksam.

Breslau, den 6. Februar 1860.

Die Fastnachts-Feierlichkeiten betreffend.

Die öffentliche Tanzbelustigung zur diesjährigen Fastnacht ist nur den 19., 20. oder 21. Februar e. abzuhalten, und zwar in jedem Orte nur an einem dieser Tage, und wird eine weitere Ausdehnung in keiner Weise gestattet.

An den Orten, an welchen eine katholische Kirche ist, in welcher auf genannte Tage das 40stündige Gebet trifft, ist die qu. Tanzbelustigung an einem vorhergehenden Tage abzuhalten.

Die Orts-Polizei-Behörden veranlasse ich, vom 22 Februar a. e. einschließlich ab, bis zum ersten Osterfeiertage einschließlich, keine öffentlichen Tanzbelustigungen mehr zu genehmigen.

Breslau, den 6. Februar 1860.

(Die Rinderpest betreffend.)

Mit Bezug auf meine Bekanntmachung vom 2. Februar a. e., S. 26, bringe ich zur Kenntniß des Kreises, daß die Desinfection des Rösner'schen Gehöftes in Domslau, am 7. d. M. beendet, das Militair-Commando zurückberufen, und der freie Verkehr in Domslau, und somit im ganzen Kreise, wieder gestattet ist. Es ist aber auf den Gesundheits-Zustand des Rindviehs die größte Aufmerksamkeit zu verwenden und jeder Erkrankungsfall sofort anzuzeigen.

Breslau, den 8. Februar 1860.

Die Ankunft der Königl. Land-Beschäler in Thauer.

Am gestrigen Tage sind nachbenannte Land-Beschäler in Thauer angekommen:

1. Calibar, — braun, 5 Fuß 6 Zoll groß, zu Grabiß, 1845 geboren, und von Pilskastl und Columbier abstammend, deckt für $3\frac{1}{4}$ Thlr.
2. Aleppo, — braun, 5 Fuß 4 Zoll groß, zu Grabiß 1845 geboren, von Nero aus der Artitte, deckt für $2\frac{1}{4}$ Thlr.
3. Eichäus, — Rappe, 5 Fuß 4 Zoll groß, zu Grabiß 1856 geboren, von Springz-Tuch, aus Syme, deckt für $2\frac{1}{4}$ Thlr.

An Sonn- und Festtagen findet keine Deckung statt.

Breslau, den 7. Februar 1860.

(Diebstahl.) Der Parchent-Fabrikant, Karl Giehler, aus Peterswalbau, Kreis Reichenbach, hat heute davon Anzeige gemacht, daß ihm heute Morgen, als er mit 5 andern Passagieren von Festenberg hergereist sei, während er geschlafen habe, folgende Sachen, vom Wagen durch Ausschneiden einer Züch, in welcher dieselben enthalten, gestohlen worden wären:

- 19 Ellen hellblauer, weiß und schwarzkarrirter Flanell, à Elle 18 Sgr. im Werth,
- 15 Ellen schwarzer, weiß- und hellblaukarrirter Flanell, à Elle 18 Sgr. im Werth,
- 7 Ellen braun- und schwarzkarrirter Flanell, à Elle 18 Sgr. im Werth,
- 30 Ellen baumwollene, weiße Leinwand, à 5 Sgr. im Werth,
- 4 Stück weiß-, blau- und schwarzgedruckte Kopfstücher, für Frauen, à 12 Sgr.,
- 5 oder 6 Stück violette Kattuntücher, à 7 Sgr.,
- 1 karrirter, blauschwarzer Westenstuck, à 10 Sgr.,
- 3 rohe Züchen, $\frac{3}{4}$ lang, gezeichnet C. G. Festenberg, mit Post-Etiquetten versehen,
- 1 roth- und weiß karrirte Züch, mit 5 Pfund Federn und
- 10 Ellen graues Tuch.

Der Diebstahl soll auf der Hundsfelder Chaussee, zwischen dem Straßen-Wirthshause „zur neuen Welt“ und der alten Oder-Brücke vorgekommen sein, da p. Giehler auf dieser Strecke bemerkt haben will, daß ein junger Mensch vom Wagen gesprungen sei; die Verfolgung desselben unterblieb jedoch, weil Giehler den Diebstahl erst an der Hundsfelder Ueise gewahr geworden ist.

Alles, was zur Entdeckung des Diebes führen kann, ist zu meiner Kenntniß zu bringen.

Breslau, den 8. Februar 1860.

(Nebst einer Beilage.)

Beilage

zu Nr. 6 des Breslauer Kreisblattes.

Breslau, den 11. Februar 1860.

Die Brücke über die Weistritz zu Goldschmieden ist wieder hergestellt und dem Verkehr übergeben, was ich, mit Hinweis auf meine Bekanntmachung vom 29. Dezember v. J., S. 266, des vorjährigen Kreisblattes, veröffentliche.

Breslau, den 9. Februar 1860.

Der Königl. Landrath, Freiherr v. Ende.

Bekanntmachung.

Am 4. Januar c. sind hieselbst zwei jüdische Handelsleute verhaftet worden, weil sie im Ver-
bacht stehen, gefälschte Waaren unter betrügerischen Angaben zum Nachtheil der Käufer verkauft zu haben.

Einer dieser Leute heißt Philipp Stock, ist schlanker Statur, hat schwarze Haare, trägt einen Backenbart und hört etwas schwer; der andere heißt Wolf Pinkus, ist untersehter Statur, hat dunkelbraune Haare und trägt einen dunkelbraunen Schnurrbart.

Beim Ausbieten der Waaren hat der Stock Umstände vorgespiegelt, welche dahin zielten, durch Erweckung von Mitleid die Leute zum Kauf anzureizen. Insbesondere soll Stock bei solchen Gelegenheiten immer erzählt haben, daß Pinkus der Sohn eines früher sehr reichen Mannes sei, welcher durch die ungarische Revolution sein ganzes Vermögen verloren habe.

Es werden alle diejenigen Personen, die von diesen Leuten betrogen worden sind, aufgefordert, dies spätestens bis zu dem

am 23. Februar d. J., Vormittags 10 Uhr,

vor dem Untersuchungsrichter des unterzeichneten Gerichts angelegten Termine entweder schriftlich oder mündlich anzuzeigen. Kosten erwachsen den betreffenden Personen dadurch nicht.

Dblau, den 4. Februar 1860.

Königliches Kreis-Gericht.

Zimmer.

Bau- und Brennholz-Verkauf.

Dienstag, den 14. Februar c., sollen von früh 9 Uhr ab, im Gerichtskreischam hieselbst:

1. Aus dem Belauf Steindorf: circa 500 Stück zum Theil sehr starke Fichten und Tannen, darunter 3 Egelbäume, und auf dem Holzplaz bei Steindorf stehende 130 Klaftern Fichten-Scheitholz,
 2. Aus dem Belauf Scheidelwitz: 48 Klaftern Eichen-, 5 Klaftern Buchen-, 10 Klaftern Rüstern- und 20 Klaftern Linden- und Aspen-Brennholz,
 3. Aus dem Belauf Poln.-Steine: 63 Klaftern Eichen-, 6 Klaftern Buchen-, 4 Klaftern Rüstern-, 4 Klaftern Erlen- und 15 Klaftern Linden- und Aspen-Brennholz, sowie 5 Stück schwache Eichen und 38 Stück schwache Buchen-Nußhölzer,
 4. Die auf dem Holzplaz Peisterwitzer Gutung stehenden 17 Klaftern Eichen-, 12 Klaftern Buchen und Rüstern, 5 Klaftern Erlen- und 32 Klaftern Linden- und Aspen-Brennholz,
- gegen sofortige Bezahlung meistbietend versteigert werden.

Peisterwitz, den 8. Februar 1860.

Der Königliche Oberförster
Krüger.

Holz-Verkauf.

Der diesjährige Einschlag des Schutzbezirks Buchwald, bei Trebnitz, in Eichen-, Buchen-, Birken-, Erlen-, Kiefern-Scheits, Knüppel- und Reisig-Holz, sowie einigen Stück Kiefern-Nugholz bestehend, wird Mittwoch, den 15. Februar c., Vormittags 10 ¹/₂ Uhr, im Gasthose „zur Hoffnung“ in Trebnitz, öffentlich versteigert werden.

Kuhbrück, den 1. Februar 1860.

Der königliche Oberförster.
Zahn.

Wiesen-Verpachtung.

Die ehemaligen Tschelnitzer Domainenamts-Wiesen, im Tschelnitzer Antheile des Kottwitzer Schutz-Bezirktes:

1 Wiese im Schutz-Bezirkte Margareth und die Wiesen an der Scheibe, im Schutz-Bezirkte Strachate, mit zusammen 101 Morgen, sollen

Dienstag, den 14. Februar c., Nachmittags 2 Uhr,

im hiesigen Gerichts-Kretscham auf die nächsten 3 Jahre, gegen sofortige baare Bezahlung, meistbietend verpachtet werden.

Kottwitz, den 6. Februar 1860.

Der königliche Oberförster.
Blantenburg.

